



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Bernhard Seidenath, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

### § 9

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schrothkurort,“ das Wort „Waldheilbad,“ und nach dem Wort „Peloid-Kurbetrieb,“ die Wörter „Ort mit Waldkurbetrieb,“ eingefügt.‘

2. Der bisherige § 9 wird § 10.

#### Begründung:

Der Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung der Ludwigs-Maximilian-Universität (LMU) führte mit Unterstützung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 01.07.2019 bis 30.06.2022 das Forschungsvorhaben „Das Potenzial des Waldes als ortsgebundenes Heilverfahren in bayerischen Kurorten – Leitfaden der strukturellen Voraussetzungen“ erfolgreich als Pilotprojekt durch. Dabei wurden ein bayerischer Kriterienkatalog für die Zertifizierung von Kur- und Heilwäldern (BayKK KuH) erarbeitet, Waldareale in 15 Pilotorten für die Errichtung von Kur- und Heilwäldern in Bayern analysiert sowie Fachpersonal für medizinisch-therapeutische Kurse im Wald ausgebildet.

Das Projekt ist zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen. Die wissenschaftlich fundierte Waldtherapie ist damit integrativer Bestandteil im bayerischen Gesundheitstourismus. Zugleich steht es allen bayerischen Kommunen offen, darauf aufbauend und unter Einhaltung bestimmter Kriterien und Qualitätsstandards ebenfalls Kur- und Heilwälder für die Durchführung dieser hochwertigen Waldtherapie ausweisen zu können.

Die Waldtherapie hat nachgewiesene Effekte auf die körperliche und seelische Gesundheit. Ein Waldaufenthalt hebt die Stimmung und verbessert das psychische Wohlbefinden. Eine Waldtherapie ist gesundheitsfördernd und für die allgemeine Prävention geeignet. Insbesondere die in unserer heutigen Zeit sehr stark zugenommene Stresssymptomatik kann reduziert werden. Die Effekte der Waldtherapie sind heute weitgehend evidenzbasiert. Dies betrifft neben der Stressbewältigung die Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen wie Burnout, Depressionen und Angstzuständen (Stier-Jarmer et al. 2021). Sehr wichtig ist heute auch, dass Waldtherapie die Schlafqualität verbessern kann. Bei den körperlichen Auswirkungen sind günstige Effekte auf Blutdruck, Herzfrequenz und Immunsystem nachgewiesen. Außerdem wirkt sich flankierende Waldtherapie bei chronischen Erkrankungen u. a. des Herz-Kreislaufsystems, der Atemwege, des Stoffwechsels, bei neurologischen und Krebserkrankungen günstig aus. Zahlreiche Studien bestätigten dies.

Die in den auf Salutogenese ausgerichteten Kurorten und Heilbädern vorhandenen Wälder können somit eine große, zunehmende Bedeutung für die kurörtliche Prävention bzw. kurmedizinische Behandlung gewinnen. Durch die Ausweisung von Kur- und Heilwäldern entsprechend dem Bayerischen Kriterienkatalog (BayKK KuH – Immich et al. 2022) und die Ausbildung entsprechenden Fachpersonals sind die Möglichkeiten zur gekonnten und wirksamen Anwendung für Kurgäste und Patienten in besonderer Weise gegeben und heben sich von individuellen Aufenthalten oder Wanderungen in sonstigen Wäldern deutlich ab. Kur- und Heilwälder bieten dazu durch ihre nachgewiesenen Strukturen und Effekte intensivere Möglichkeiten als dies beispielsweise in Stadtparks oder stadtnahen Wäldern der Fall ist.

Die Kur- und Heilwälder stellen dabei – ebenso wie u. a. Heilwässer oder Heilklima – ein ortsgebundenes Heilmittel dar und folgerichtig kann die Waldtherapie als ortsgebundenes Heilverfahren gelten.

Die wissenschaftliche Basis der Waldtherapie und die damit mögliche Ausweitung der Kurortmedizin rechtfertigen daher die Schaffung zweier neuer Prädikate: „Waldheilbad“ und „Ort mit Waldkurbetrieb“. Auch für einen auf die Waldtherapie ausgerichteten Ort soll das höchstmögliche Prädikat, das Heilbad, erreichbar sein. Dieses stellt neben den spezifischen heilmittelbezogenen Anforderungen auch allgemein herausgehobene Anforderungen, wie etwa ein umfassendes Angebot an geeigneten Kurbetrieben und Kur- einrichtungen und entsprechender ärztlicher Betreuung. Zudem muss der Ort über ein dem Heilbad entsprechendes umfassendes Angebot an Gaststätten und Beherbergungsbetrieben sowie einen einem Heilbad gemäßen Kurortcharakter verfügen und sich über einen längeren Zeitraum als Kurort bewährt haben. Unter einem Waldheilbad im Besonderen ist ein Kurort zu verstehen, in dem ein ausreichend großer Heilwald mitsamt Bewertung der therapeutischen Wirkungen des Waldes und des medizinisch-klimatologischen Therapiekonzepts sowie Waldgestaltungskonzept vorhanden ist und der über ein umfassendes Angebot geeigneter Kurbetriebe und -einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt. Umfasst ist hierbei auch die Behandlung spezieller medizinischer Indikationen. Als niedrigeres Prädikat mit geringeren Anforderungen, das auch als Vorstufe bis zur Erlangung des Heilbadstatus genutzt werden kann, soll das Prädikat „Ort mit Waldkurbetrieb“ zur Verfügung stehen. Ein Ort mit Waldkurbetrieb ist ein Kurort, der einen Kurbetrieb besitzt und einen ausreichend großen Kur- oder Heilwald mitsamt medizinisch-klimatologischer Begutachtung der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten sowie Waldgestaltungskonzept vorweist. Im Vordergrund der spezifischen Konzepte stehen Gesundheitsförderung und Prävention. Das Prädikat kann auch als Vorstufe zum Waldheilbad für Gemeinden genutzt werden, die sich in Richtung Waldheilbad entwickeln wollen und diese Entwicklung mit nachhaltigem Engagement verfolgen. Einzelheiten bezüglich der neuen Prädikate sind in der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343, ber. S. 371, BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 58 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), zu regeln. Damit entstehen für die bayerischen Kurorte und Heilbäder neue, wissenschaftlich untermauerte und im Kontext mit unserem heutigen Leben abgestimmte, kurörtliche Kompetenzen. Für die Einführung eines Prädikats „Waldkurort“ als ein Kurort mit mehreren Kurbetrieben, dessen Wertigkeit zwischen den

beiden einzuführenden Prädikaten einzuordnen wäre, besteht nach fachlicher Einschätzung hingegen kein Bedarf.

Die gesetzliche Verankerung durch Anerkennung als Kurort mit einer spezifischen Ausrichtung auf die Waldtherapie als ortsgebundenes Heilverfahren ist für die Pilotorte wie auch für alle anderen Kommunen, die künftig Kur- und Heilwälder verwirklichen wollen, von großer Bedeutung.

Orte mit Kur- und Heilwäldern sind anderen Kurorten ebenbürtig. Um Gemeinden eine spezifische Ausrichtung oder Umorientierung sowie (Neu-)Etablierung der Waldkur zu ermöglichen, sind zur dauerhaften Regelung entsprechende gesetzlich verankerte Prädikate erforderlich.

Die Schaffung der beiden neuen Prädikate „Waldheilbad“ und „Ort mit Waldkurbetrieb“ kann nur durch Anpassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und damit im Wege einer Gesetzesänderung umgesetzt werden.

Durch die Änderung werden die neuen Prädikate „Waldheilbad“ und „Ort mit Waldkurbetrieb“ aufgenommen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Für den Staat entstehen geringfügige Kosten für das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung bzw. Reprädikatisierung.

Die zusätzliche Möglichkeit der Anerkennung als Waldheilbad oder Ort mit Waldkurbetrieb erweitert den Handlungsspielraum der Gemeinden.

Die Stellung eines Antrags zur Anerkennung als Waldheilbad oder Ort mit Waldkurbetrieb ist freiwillig. Für die Gemeinden entstehen Kosten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und für die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Antragstellung.

Das Konnexitätsprinzip wird von diesen Änderungen nicht berührt, da es sich um eine freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden handelt.

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Gesetzesänderung keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen.

Bei einem Aufenthalt zu Kur- oder Erholungszwecken können für die Bürgerinnen und Bürger Kurbeiträge anfallen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG).